

**Beschlüsse zur Umsetzung der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm  
(AP-Beschlüsse)**

**Beschluss des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009,  
zuletzt geändert am 15. Oktober 2013**

1. Aufstellung und Durchführung des Programms
  - 1.1. Vorhabenliste
  - 1.2. Aufnahme von Vorhaben
  - 1.3. Förderzeitraum
  - 1.4. Evaluation
2. Zuwendung, Weiterleitung der Zuwendung
3. Bewirtschaftung der Mittel
  - 3.1. Deckungsfähigkeit
  - 3.2. Bildung von Kassenbeständen
  - 3.3. Auslauffinanzierung
  - 3.4. Abfindungen
4. Verwendungsnachweise

**1. Aufstellung und Durchführung des Programms**

1.1. Vorhabenliste

- 1.1.1. Das jährliche, von der Union aufzustellende Programm (§ 4 Abs. 3 AV-AK) besteht in einer Liste, in der die zu fördernden Vorhaben jeweils mit Angabe
  - der das Vorhaben durchführenden / betreuenden Akademie
  - des Sitzes der Arbeitsstelle(n)
  - der für Personal- und für Sachausgaben je Arbeitsstelle vorgesehenen Haushaltsmittel
  - des vorgesehen Förderzeitraums (Laufzeit)aufgeführt sind.

- 1.1.2. Die Vorhabenliste ist, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Bewirtschaftung gemäß Nr. 3, verbindlich.

1.2. Aufnahme von Vorhaben

Die Zustimmung der GWK zur Aufnahme eines Vorhabens erfolgt aufgrund eines Antrags der Union, der einem Projektantrag gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der VV zu § 44 BHO/LHO entspricht. Der Antrag enthält eine kurze (eine Druckseite nicht überschreitende) Darstellung

- des Zwecks,
- des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs des Vorhabens
- der erforderlichen Ressourcen – Zahl und Wertigkeit der Beschäftigungspositionen, Personalausgaben, Sachausgaben –
- der Finanzierung (Einnahmen und Ausgaben) – Eigenmittel, Drittmittel, Zuschussbedarf –

des Vorhabens bzw. der einzelnen Module des Vorhabens. Finanzielle Beträge werden auf glatte 5.000-Euro-Beträge gerundet.

### 1.3. Förderzeitraum

Mit der Aufnahme eines Vorhabens in das Programm wird der Förderzeitraum des Vorhabens festgelegt. Der Förderzeitraum wird im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation (Nr. 1.4), im Regelfall letztmalig spätestens fünf Jahre vor Ablauf des Förderzeitraums überprüft. In dem Haushaltsjahr nach Ablauf des Förderzeitraums eines Vorhabens kann für noch bestehende Verpflichtungen eine Auslauffinanzierung gewährt werden (Nr. 3.3).

### 1.4. Evaluation

Die Union prüft in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation, ob die Voraussetzungen für die Förderung der einzelnen Vorhaben (§ 2 AV-AK) noch vorliegen und ob die Vorhaben im vorgesehenen Förderzeitraum bearbeitet werden können. Sie schlägt erforderlichenfalls und so rechtzeitig, dass spätestens ein Jahr vor Ablauf des Förderzeitraums im GWK-Verfahren darüber beschlossen werden kann, eine Änderung des Förderzeitraums vor. Beträgt die beabsichtigte Verlängerung des Förderzeitraums mehr als elf Jahre, bezieht die Union das Vorhaben in die Beratung der Anträge auf Aufnahme von Vorhaben ein und nimmt eine wissenschaftsgeleitete Prioritätensetzung unter diesen Vorhaben und Neuvorhaben vor. Die Union berichtet Bund und Ländern im Rahmen des jährlichen Berichts über die Durchführung des Programms (§ 5 Abs. 3 AV-AK) über das Ergebnis der Evaluation.

## 2. **Zuwendung, Weiterleitung der Zuwendung**

2.1. Bund und Länder gewähren die Zuwendungen zum Akademienprogramm im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag. Sie wählen nach Möglichkeit diese Bezeichnung im Zuwendungsbescheid.

2.2. Bund und Länder legen in den Nebenbestimmungen zu ihrer Zuwendung fest, dass für die Bewirtschaftung der den Vorhaben zufließenden Haushaltsmittel die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie die personal-, haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Akademiesitzlandes gelten; für die Bewirtschaftung der die Verwaltungskosten der Union deckenden Haushaltsmittel gelten die ANBest-P sowie die personal-, haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

2.3. Für die Weiterleitung der Zuwendungen an die einzelnen Akademien sind zwischen der Union und der jeweiligen Akademie privatrechtliche Zuwendungsverträge unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder abzuschließen.

### **3. Bewirtschaftung der Mittel**

#### 3.1. Deckungsfähigkeit

- 3.1.1. Innerhalb der einzelnen Vorhaben sind die Ansätze für Personal- und Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- 3.1.2. Der Ansatz eines einzelnen Vorhabens darf überschritten werden, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den Ansätzen für Arbeitsstellen anderer Vorhaben im selben Land ausgeglichen wird und sich daraus keine Belastungen für die folgenden Haushaltsjahre ergeben.
- 3.1.3. Die Summe der Ansätze für Arbeitsstellen von Vorhaben in einem Land kann mit vorheriger Zustimmung des Landes um bis zu 10 v.H. überschritten werden, sofern und soweit Einsparungen in gleicher Höhe zu Lasten der Ansätze für Arbeitsstellen von Vorhaben in einem anderen Land oder in anderen Ländern erfolgen und sich daraus keine Belastungen für die folgenden Haushaltsjahre ergeben. Die Verrechnung zwischen den Ländern erfolgt mit der Abrechnung der Ist-Ausgaben des betreffenden Jahres.

#### 3.2. Bildung von Kassenbeständen

Die in einem Jahr nicht verausgabten Mittel für Vorhaben, die für diese Vorhaben noch benötigt werden, stehen im Folgejahr als Kassenbestände ohne Anrechnung auf die Zuwendung des Folgejahres zur Verfügung. Kassenbestände sind bei der bedarfsgerechten Anforderung von Mitteln zu berücksichtigen. Die Summe der Kassenbestände darf 5% der Gesamtzuwendung nicht überschreiten.

#### 3.3. Auslauffinanzierung

Nach Ablauf des Förderzeitraums eines Vorhabens kann für noch bestehende Verpflichtungen im darauffolgenden Haushaltsjahr eine Auslauffinanzierung in Höhe höchstens des Ansatzes des vorangegangenen Haushaltsjahres gewährt werden.

#### 3.4. Abfindungen

- 3.4.1. Ist absehbar, dass unter Umständen wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer/einem Beschäftigten eines Akademienvorhabens eine finanzielle Abfindung aufgrund tarifvertraglicher Bestimmung, außergerichtlicher Vereinbarung oder gerichtlicher Entscheidung zu zahlen ist, zeigt die Union dieses dem Fachausschuss Akademien schriftlich an. Die mit dem Sitzland der betroffenen Arbeitsstelle des Vorhabens abgestimmte Anzeige soll frühzeitig – spätestens wenn eine arbeitsrechtliche Klage absehbar ist – erfolgen und Ansprüche, Maßnahmen zur Abwehr einer Abfindung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in einer Weise dokumentieren, die eine Einschätzung des Sachverhalts erlaubt. Die Darstellung ist, soweit datenschutzrechtlich erforderlich, zu anonymisieren.

- 3.4.2. Wird der Anspruch auf finanzielle Abfindung zu einem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Förderung des betreffenden Vorhabens im Akademienprogramm – ggf. einschließlich einer Auslauffinanzierung gem. Nr. 3.3 – bereits beendet ist, entscheiden die Zuwendungsgeber im Einzelfall aufgrund eines mit dem Sitzland der Arbeitsstelle abgestimmten Antrags der Union über die Deckung des Aufwands aus den Mitteln des Akademienprogramms. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss Akademien mit Wirkung für alle Zuwendungsgeber; sie gilt als einstimmige Entscheidung des Ausschusses und wird wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls über eine entsprechende einstimmige Entscheidung der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Fachausschusses ein Mitglied des Ausschusses Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses verlangt. Kann der Fachausschuss keine einstimmige Entscheidung treffen, legt er den Antrag der Union dem Ausschuss zur Entscheidung vor.
- 3.4.3. Der Mittelbedarf für die finanzielle Abfindung wird bei dem jeweiligen Vorhaben im Akademienprogramm veranschlagt. Ist der Förderzeitraum des Vorhabens bereits beendet und der Zeitraum für eine Auslauffinanzierung gem. Nr. 3.3 verstrichen, wird der hierfür erforderliche Mittelbedarf innerhalb des Programms gesondert veranschlagt. Im Falle eines anhängigen Gerichtsverfahrens ist bei der Aufstellung des Programms entsprechende Vorsorge zu treffen. Den Länderanteil an dem Mittelbedarf trägt das Sitzland der vormaligen Arbeitsstelle des/der Beschäftigten.

#### **4. Verwendungsnachweise**

- 4.1. Spätestens bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres erbringt
- a) jede Akademie für die von ihr verwendeten Mittel gegenüber dem zuständigen Fachressort ihres Sitzlandes und
  - b) die Union für die von ihr für die Verwaltungskosten des Programms verwendeten Mittel gegenüber dem zuständigen Fachressort des Landes Rheinland-Pfalz den zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweis (Teilverwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht in einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht der Teilverwendungsnachweise der Akademien (Umfang: etwa fünf Zeilen je Vorhaben) wird der erzielte Sachfortschritt durch Darstellung des Geleisteten und knappe Prognose geschildert. Der zahlenmäßige Nachweis umfasst

- Zahl und Wertigkeit der Beschäftigungspositionen
- Personalausgaben
- Sachausgaben unter Angabe von Druck- bzw. Publikationsausgaben

- 4.2. Binnen sechs Monaten prüft jedes Akademiesitzland den Teilverwendungsnachweis seiner Akademie und das zuständige Fachministerium des Landes Rheinland-Pfalz den die Verwaltungskosten betreffenden Teilverwendungsnachweis und erstellt darüber einen inhaltlich und formal den Anforderungen der BHO/LHO an die Prüfung von Verwendungsnachweisen entsprechenden Vermerk, den es der Union zuleitet.

- 4.3. Die Union erstellt auf der Grundlage der Teilverwendungsnachweise (Nr. 4.1) und der Vermerke über die Prüfung der Teilverwendungsnachweise (Nr. 4.2) bis zum 31. März des Folgejahres den zuwendungsrechtlichen Gesamtverwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis besteht in einem Sachbericht über die Durchführung des Akademienprogramms (Bericht der Union gemäß Nr. 5 Abs. 3 AV-AK) und einem zahlenmäßigen Nachweis, der die Zuwendungen der einzelnen Zuwendungsgeber sowie die Ausgaben für die Vorhaben des Programms umfasst.

Die Union leitet den Gesamtverwendungsnachweis den Zuwendungsgebern durch das Büro der GWK zu.